

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Niederösterreich 1996/05/13 Senat-MD-95-1124

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.05.1996

## Rechtssatz

Die Bescheidauflage, aufgrund der ein Ausgang als Notausgang einzurichten ist, ist als wesentlicher Spruchbestandteil unter den als verletzt normierten Rechtsvorschriften anzuführen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$